



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Vorhaben der Energor GmbH

Änderung der genehmigten Einsatzstoffe, Abgabe von Einsatzstoffen, Erhöhung der genehmigten Gasproduktion, Erhöhung der Kapazität zur Lagerung von Reinöl und weitere Anlagenänderungen

Die Betreiberin der Anlage beabsichtigt, die Anlage wesentlich zu ändern. Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

- a) Änderung der genehmigten Einsatzstoffe,
- b) Abgabe von Einsatzstoffen,
- c) Erhöhung der genehmigten Gasproduktion,
- d) Erhöhung der Kapazität zur Lagerung von Reinöl,
- e) Errichtung einer Notfackel,
- f) Einbau einer Gaskühlung und eines Hydrozyklons,
- g) Wegfall Flexbetrieb der BHKW

Die Anlage befindet sich am Königsstuhl 1 in 61169 Friedberg-Ossenheim

Stadt: Friedberg-Ossenheim
Gemarkung: Ossenheim
Flur: 7
Flurstück: 31/1, 36/7

Die Anlage fällt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 unter:

- Nr. 1.2.2.2, Spalte 2 (S = Standortbezogene Prüfung),
- Nr. 8.4.1.2, Spalte 2 (S = Standortbezogene Prüfung),
- sowie Nr. 9.1.1.3, Spalte 2 (S = Standortbezogene Prüfung)



Für dieses Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie in Verbindung mit § 7 und Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Prüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil es sich um die Änderung einer bereits genehmigten und planungsrechtlich gesicherten Bestandsanlage handelt, ohne dass ein neuer Anlagentyp errichtet oder zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Die Änderungen a – g führen – auch unter Berücksichtigung der erhöhten Gasproduktion – nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere TA Luft und TA Lärm) eingehalten, die Bagatellmassenströme nicht überschritten und durch technische Maßnahmen wie SCR-Katalysatoren, Gaskühlung und Notfackel das Sicherheits- und Umweltschutzniveau sogar erhöht werden. Die Abgabe von Gärsubstrat führt lediglich zu geringfügigen Transportbewegungen, deren Umfang im Rahmen des bestehenden Verkehrsaufkommens liegt. Eine relevante Erhöhung von Verkehrslärm oder Abgasen ist nicht zu erwarten. Schutzgüter nach § 2 UVPG (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) sind aufgrund der Lage außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, der fehlenden zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und der begrenzten, gut beherrschten Emissionen nicht erheblich betroffen, sodass die standortbezogene Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 7 und Anlage 3 UVPG ergeben hat, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Die beteiligten Fachbehörden halten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls für nicht erforderlich.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt**Abteilung Umwelt Frankfurt****Aktenzeichen: 0029-IV-F 42.2-100.h.42.09-00002#2025-00001 (G6)****Frankfurt am Main, den 10. Dezember 2025**